



## Information zum Thema Gewalt

# Gewalt – Jugend – Strafrecht

### Grundsätzliches

Im Zusammenhang mit Jugendlichen und Strafrecht wird unter Gewalt im Allgemeinen die schädigende, körperliche oder psychische Einwirkung auf eine andere Person verstanden. Stichworte dazu sind Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Erpressung oder Raub.

### Was ist strafbar?

Im Grundsatz sind sämtliche Handlungen, die schädigend auf andere Personen einwirken, strafbar, soweit diese unter einen Straftatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) fallen. In der Realität sind die Grenzen zwischen verbotenen und nicht verbotenen Handlungen jedoch fließend und nicht zuletzt abhängig vom Empfinden des Opfers, das bei gewissen Delikten einen Strafantrag stellen muss, damit eine Handlung überhaupt strafrechtlich verfolgt wird (z.B. bei einer leichteren körperlichen Schädigung). Gewaltanwendung in der Familie wird ebenfalls strafrechtlich geahndet, wenn die Polizei von der Straftat Kenntnis genommen hat.

### Was tut die Jugendanwaltschaft?

Die Jugendanwaltschaft führt die Strafuntersuchung und entscheidet im Einzelfall über die Sanktion. Dabei ist die Art und Höhe der Strafe abhängig von der strafbaren Handlung, die begangen worden ist. Die Strafen reichen von einer schriftlichen Ermahnung (Verweis) bis zu mehrjährigem Freiheitsentzug.

Besteht bei einem Jugendlichen der Verdacht, dass sich hinter seinem Verhalten weitere Schwierigkeiten verbergen (z.B. mangelnde Impulskontrolle) oder die Gefahr, dass er erneut gewalttätig wird, klärt die Jugendanwaltschaft im Gespräch mit dem Jugendlichen und seinen Eltern ab, wie es zur strafbaren Handlung gekommen ist und worin diese begründet liegt. In Fällen von schwerer oder wiederholter Gewalt erfolgen solche Abklärungen oft in einer Beobachtungsstation eines Jugendheims.

Stellt sich bei den Abklärungen heraus, dass ein Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, wird zusätzlich zur Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet. Es gibt vier verschiedene Arten von Schutzmassnahmen, welche in ihrer Ausgestaltung wiederum verschieden sind:

- ◆ Aufsicht
- ◆ Persönliche Betreuung  
(Im Rahmen einer persönlichen Betreuung kann beispielsweise ein Sozialpädagogischer Familieneinsatz oder eine Tagesstruktur angeordnet werden)



- ◆ **Ambulante Behandlung**  
(z.B. eine Psychotherapie)
- ◆ **Unterbringung** (stationäre Massnahme, z.B. in einer Klinik)

**Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen.